

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 21. März 1909.

No. 8.

Inhalt: Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten. — Verordnung betr. Einführungen der Gewerbesteuer im Bezirk Mpapua. — Bekanntmachung betr. Aenderung der Grenzen des Wildreservats im Bezirk Mohorro. — Bekanntmachung betr. den Vorsteher der Bergbehörde. — Runderlass betr. die Nachweisung über den Viehbestand der Dienststellen. — Ausführungsbestimmungen zur Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909. — Personalien.

Verordnung über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den deutschen Schutzgebieten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen usw., verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die Bestimmungen der in Abänderung oder Ergänzung dieser Uebereinkunft getroffenen Abkommen sowie die Vorschriften der zur Ausführung der Uebereinkunft erlassenen Gesetze und Verordnungen finden in den Schutzgebieten Anwendung.

§ 2. Die Anwendung der im § 1 bezeichneten Bestimmungen unterliegt, soweit nicht Staatsverträge Platz greifen, den in den §§ 1, 2 der Verordnung vom 11. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) festgesetzten Einschränkungen. Insoweit nach diesen Vorschriften das Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Inkrafttretens dieser Verordnung massgebend. Von letztem Zeitpunkt an gerechnet ist die Benutzung der Vorrichtungen vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung binnen drei Monaten zu bewirken.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, am 15. Oktober 1908.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

Allerhöchster Erlass betr. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. Js. will Ich hierdurch genehmigen, dass gemäss Artikel 19 der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, für die deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem Verband erklärt werde.

Neues Palais, den 15. Oktober 1908.

Wilhelm.

Fürst von Bülow.

An den Reichskanzler.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. den Beitritt für die deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

Auf Grund der in dem Allerhöchsten Erlasse vom 15. Oktober d. Js. enthaltenen Genehmigung ist für die deutschen Schutzgebiete der Beitritt zu dem internationalen Verbands zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst erklärt worden.

Berlin, den 14. November 1908.

Der Reichskanzler.

Fürst von Bülow.

Notiz.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. November 1908, betr. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13./14. November 1908 über den Beitritt der deutschen Schutzgebiete und der französischen Kolonien zu der deutsch-französischen Uebereinkunft, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 419 ff.) ist in Nr. 1 des Deutschen Kolonialblattes vom 1. Januar 1909 veröffentlicht.

J. No. 4077.

Verordnung.

Mit dem 1. April 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907 — Amtlicher Anzeiger No. 3/08. — für den Bezirk Mpapua in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 4420 I N. S.

Bekanntmachung.

Die Ostgrenze des in Art. 3. der Ausführungsbestimmungen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908 sub 2 bekannt gegebenen Wildreservats im Bezirk Mohoro (Amtl. Anzeiger No. 23. vom 7. November 1908) Thomsenstrasse Mloka Behobehe wird wie folgt verlegt:

Weg von Mloka nach Kisangire bis zum Msangasi-Bach und diesem folgend bis zur Bezirksgrenze.

Daressalam, den 13. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 819. VIII.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verfügung betr. die Bergbehörde vom 27. Juli 1906 (Anlage zum Amtl. Anzeiger No. 26) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, dass die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde für Deutsch-Ost-Afrika bis weiteres von dem Assessor Dr. Schlimm in Daressalam wahrgenommen werden.

Daressalam, den 19. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No: 4947 IX

Runderlass

an alle Dienststellen.

Der Runderlass vom 6. Juli 1908—J. No. 9744 (Amtl. Anzeiger vom 18. Juni 1908 No. 15) betreffend die Nachweisungen über den Viehbestand der Dienststellen wird aufgehoben. Berichte über diesen Viehbestand sind künftig nur noch auf Anfordern oder im Falle einer besonderen Veranlassung (Seuchen u. s. w.) einzureichen. Dem Jahresbericht ist, wie bisher üblich, eine Uebersicht über den gesamten Viehbestand als Anlage beizufügen, in ihr ist das dem Gouvernement gehörige Vieh kenntlich zu machen.

Daressalam, den 13. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No 3750.

Ausführungsbestimmungen

zur Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909.

Art. 1.

(Zu § 2)

Unter Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind Eingeborene zu verstehen, die in landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben beschäftigt sind.

Art. 2.

(Zu § 4)

Die Gültigkeit des Anwerbescheins ist zeitlich nicht beschränkt.

Art. 3.

(Zu § 7)

Bei Gewährung der Ermässigung, welche dem Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde überlassen ist sollen vor allem die Inhaber und Teilnehmer kleinerer Betriebe, welche Arbeiter für den eigenen Bedarf anwerben, berücksichtigt werden.

Als genügende Sicherheitsleistung ist die Hingabe von Schecks, Sichtwechseln, Zahlungsanweisungen und Eigenwechsel sicherer Firmen, nie aber eine Bürgerschaft anzusehen.

Verlangt ein Anwerber unter Rückgabe des Anwerbescheins die Rückzahlung der hinterlegten Sicherheit, so steht es im Ermessen derjenigen Behörde, welche die Rückzahlung zu leisten hätte, sich zuerst zu vergewissern, ob seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, in derer Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch erhoben wird. Die in Betracht kommenden örtlichen Verwaltungsbehörden ergeben sich aus dem von dem Anwerber vorzulegenden Anwerbeschein. Die Auszahlungsbehörde braucht mit der Auszahlung nicht längere Zeit zu warten als bei gewöhnlichen Postbetrieb eine spätestens einen Monat nach Eintreffen der Anfrage abgesandte Antwort zu ihrem Eintreffen bei der anfragenden Behörde brauchen würde.

Die sofortige Auszahlung kann auch erfolgen, wenn der Anwerber von den auf dem Anwerbeschein vermerkten örtlichen Verwaltungsbehörden Bescheinigungen vorlegt, wonach gegen die Auszahlung kein Widerspruch erhoben wird.

Art. 4.

(Zu § 8, 9)

Der Anwerbeschein kann von der örtlichen Verwaltungsbehörde des Bezirks entzogen werden, in dem der Anwerber sich befindet.

Gegen die Verweigerung, entziehung oder nachträgliche Beschränkung eines Anwerbescheins ist wie gegen jede andere Verwaltungsmaßnahme Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Sie ist durch die Behörde, deren Entscheidung angefochten wird, einzureichen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 5.

(Zu § 12)

Um die Abwicklung des Verkehrs mit den Behörden zu beschleunigen, empfiehlt es sich, dass die Anwerber Verzeichnisse nach folgendem Formular einreichen.

Die Ausfüllung der Spalten c und d wird den Anwerbern anheimgestellt; ihre Ausfüllung empfiehlt sich aber zwecks leichter Identifizierung kontraktbrüchiger Arbeiter.

Daressalam, den 19. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 4867

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub. Mit R. P. D. „Gertrud Woermann“ in Kilindini am 11. März 1909; Zollamtsassistent II. Klasse Püstow, weitergereist nach Bukoba zwecks Verwaltung der dortigen Zollstation; in Tanga am 12. März 1909; Sekretär Krepp; in Daressalam am 13. März 1909; die Sekretäre Lergen und Treuge, Aufseher Herb, Dockmeister Lütje.

Versetzt: Regierungsrat Knake und Kanzlei-Gehilfe Nielsen zum Bezirksamt Morogoro, abgereist am 8. März 1909; Assessor Dr. Schlimm vom Bezirksamt Tanga zum Gouvernement, eingetroffen hier am 5. März 1909 mit Gouvernements-Dampfer; Assessor Stier vom Bezirksgericht zum Bezirksamt hier und Assessor Proempeler vom Gouvernement zum Bezirksgericht hier, beide am 8. März 1909; kom. Sekretär Berndt zum Bezirksamt Kilwa, abgereist mit Bombay-Dampfer am 14. März 1909; Kanzlei-Gehilfe Günther zum Bezirksamt Rufiji, Zollhilfsbeamter Führ zum Zollamt II. Klasse Lindi, beide abgereist mit Gouvernements-Dampfer am 8. März 1909.

Ernannt: Sekretär Brandenburg zum etatsmässigen Bureauvorstand mit Wirkung vom 1. Juli 1908, kom. Sekretär Frericks zum etatsmässigen Sekretär mit Wirkung vom 1. Januar 1909.

Eingestellt: Kanzlei-Gehilfe Thomas am 12. März 1909 beim Zentralbureau.

Ausgeschieden: Förster Richter mit Ablauf des 31. Januar 1909, Kanzleigehilfe Paul Pfeifer mit dem 28. Februar 1909.

Verstorben: Bahnmeister Lipinsky, am 9. März 1909.

Kaiserliche Schutztruppe.

Leutnant Linde wird fortan in den Armeelisten pp. mit dem adeligen Prädikate geführt werden, da sein Vater durch Seine Majestät den Kaiser und König am 27. Januar 1909 in den erblichen Adelstand erhoben worden ist.

Eingetroffen: Unteroffizier Baumann von Mahenge, überz. Sanitätsfeldwebel Ludszuweit vom Heimatsurlaub.

Versetzt bzw. kommandiert: Oberleutnant Gräff zur 6. Kompagnie Udjidji, Oberarzt Scherschmidt zur 13. Kompagnie Kondoa-Itangi, Unteroffizier Harsing vom Rekrutendepot zur 8. Kompagnie Massoko, überz. Sanitätsfeldwebel Ludszuweit zum Bezirksamt Pangani.

Zum Urlaubsantritt befohlen:

Oberleutnant v. Diezelsky, Leutnant Rabe v. Pappenheim.

Verzeichnis

der von mir im Bezirk.....auf

Grund des Anwerbescheines No..... d..... Kaiserliche
.....angeworbenen Arbeiter.

a	b	c	d	e	f	g	h
Lfd. No.	(Heimats-)* Name und Stamm	Name des Heimat- dorfes u. Jumben, der Landschaft und des Sultans	Bezirk	Bestimmungsort Plantage Kulturart	Monatl. Lohnhöhe einschl. Ver- pfligungs- geld	Dauer des Ver- trags	Besondere Bemer- kungen Art u. beab- sicht.-Beschäftigung u. s. w.
1)	Mnyanwezi Mganga gen. Pendakazi.	Palahala: Mgave, Unyanyembe: Kalunde.	Tabora	Kiomoni bei Tanga. Sisal	15 Rupie	180 Tage	

*) Der sog. Safariname kann ausserdem angegeben werden, genügt aber allein nicht.

1) Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehend aufgeführ-
ten....., (Zahl) Arbeiter mit den angegebenen
Bedingungen einverstanden sind.

2) Urschriftlich gemäss § 15 der Anwerbeverordnung dem — der—

..... den..... 19.....

D..... Kaiserliche.....